

<p><b>§ 152</b>      <i>Besonnung</i></p> <p><sup>1</sup> Der Bau von Wohnungen, bei denen sämtliche Wohn- und Schlafräume nach Nordost bis Nordwest orientiert sind, ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> In ausgesprochenen Schattenlagen dürfen keine Wohnbauten erstellt werden.</p>	
<i>Erläuterungen</i>	–
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Es bestehen keine konkreten Bestimmungen zum Schattenwurf. Die Praxis, die Bestimmungen und Richtlinien des Kantons Zürichs anzuwenden, wonach als wesentliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf bei überbauten Grundstücken die an mittleren Wintertagen (8. Februar und 3. November) länger als zwei Stunden dauernde Beschattung der bewohnten oder in Wohnzonen liegende Nachbargebäude gelte, ist nach Auffassung des Gerichts plausibel und nachvollziehbar (n.p. KGU 7H 16 25 vom 3.3.2017, E. 6.3.3).</li> <li>– Garantie minimaler Besonnung und Belichtung. Gewährleistung von Licht und Sonne für Nachbarbauten. Die §§ 152 und 153 PBG enthalten keinerlei Vorschriften zu Gunsten der Besonnung von Nachbarbauten. Regelung im Falle einer Verkürzung der Grenz- und Gebäudeabstände mittels Ausnahmegewilligung. Regelung von Schattenwurf und Lichtentzug bei der Baubewilligung für ein Hochhaus (VGU V 03 309 vom 10. Mai 2004, E. 2a, in: LGVE 2004 II Nr. 15).</li> </ul>
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–